

K O S T E N O R D N U N G **des Landkreises Konstanz** **für die Benutzung der in der Trägerschaft des Landkreises** **Konstanz stehenden Schulen und schulischen Einrichtungen**

Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat in seiner Sitzung am 14.07.2003 folgende Kostenordnung für die Benutzung der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen und schulischen Einrichtungen beschlossen:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die Einrichtungen des Landkreises Konstanz und deren Geräte stehen neben Fortbildungszwecken auch für kulturelle, gesellschaftliche, wissenschaftliche und sportliche Zwecke zur Verfügung. Grundsätzlich ausgeschlossen sind jegliche private Veranstaltungen, die auf private Gewinnerzielung abzielen. Hierzu zählen insbesondere Märkte, marktähnliche Veranstaltungen sowie reine Verkaufsveranstaltungen. Ferner ausgeschlossen sind reine parteipolitische Veranstaltungen.
- 1.2 Schuldner des Entgeltes ist der jeweilige Vertragspartner, in dessen Namen der Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde. Mehrere Vertragspartner haften gesamtschuldnerisch.
- 1.3 Das Nutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 1.4 Im Falle des Zahlungsverzuges werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.
- 1.5 Für gestundete Beträge werden Stundungszinsen in Höhe von jährlich 6 % erhoben.
- 1.6 Die jeweiligen Benutzungsordnungen werden Bestandteil der Vereinbarung.
- 1.7 Für die im Zusammenhang mit der Benutzung von kreiseigenen Einrichtungen und deren Geräten/Gegenständen entstehenden Schäden (Personen- und Sachschäden) gelten die Haftungsbestimmungen des BGB. Ein ausreichender Versicherungsschutz (Unfall-/Haftpflichtversicherung) ist durch den Benutzer herzustellen.

Ausgehändigte Schlüssel der Einrichtung sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzung umgehend zurückzugeben. Bei schuldhaftem Verlust des/r Schlüssel/s werden die Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebäudesicherheit an der Schließanlage dem Nutzer berechnet.

- 1.8 Wird der Ausfall der Benutzung nicht wenigstens drei Werktage vor der geplanten Nutzung mitgeteilt, so werden 50 % des Nutzungsentgeltes berechnet. Dies gilt nicht für den Fall, dass eine anderweitige Vermietung während des gesamten vereinbarten Zeitraums stattfindet. Bei einer Nutzung an Wochentagen im Rahmen der Trainingsbelegung tritt an die Stelle des Nutzungstages der Tag des Beginns des jeweiligen Schulhalbjahres.
- 1.9 Gerichtsstand ist Konstanz.

2.0 Entgelte

Die folgenden Entgelte werden je Veranstaltung und Veranstaltungstag erhoben:

2.0.1 Benutzung der Schulräume	
a) Klassenzimmer (bis 72 m ²)	
An Schultagen	45,00 €
An schulfreien Tagen	60,00 €
b) Fachräume, Klassenzimmer (soweit nicht unter a)), Pausenhallen	
an Schultagen	70,00 €
an schulfreien Tagen	93,00 €
zusätzlich Bestuhlung durch den Hausmeisterdienst	50,00 €
2.0.2 Benutzung von Turnhallen und Gymnastikräume	
a) Belegung von Montag – Freitag (je angefangener Zeiteinheit = 45 Minuten)	Jährlich
Kreissporthalle Singen, Mettnau-Kreissporthalle Radolfzell	150,00 €
Turnhallen der Zeppelin-Gewerbeschule Konstanz, des Berufsschulzentrums Radolfzells sowie 2/3 Teil der Kreissporthalle Singen und der Mettnau-Kreissporthalle Radolfzell	110,00 €
Turnhalle der Wessenberg-Schule Konstanz, Uhlandsporthalle Singen, Kreisturnhalle Stockach sowie 1/3 Teil der Kreissporthalle Singen und der Mettnau-Kreissporthalle Radolfzell sowie ½ Teil der Turnhalle der Zeppelin-Gewerbeschule Konstanz und des Berufsschulzentrums Radolfzell	75,00 €
Gymnastikräume	50,00 €
Für Gruppen, in denen ausschließlich Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) betreut werden, wird kein Entgelt erhoben.	
b) Belegung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (auch für Trainingszwecke)	
Kreissporthalle Singen (Erwachsenenveranstaltungen)	90,00 €
Kreissporthalle Singen (Jugendveranstaltungen)	45,00 €
Mettnau-Halle Radolfzell (Erwachsenenveranstaltungen)	90,00 €
Mettnau-Halle Radolfzell (Jugendveranstaltungen)	45,00 €
Übrige Kreissporthallen (Erwachsenenveranstaltungen)	60,00 €
Übrige Kreissporthallen (Jugendveranstaltungen)	30,00 €
Gymnastikräume (Erwachsenenveranstaltungen)	15,00 €
Gymnastikräume (Jugendveranstaltungen)	7,50 €

Die folgenden Entgelte werden je angefangener Zeiteinheit (Unterrichtsstunde) erhoben:

2.0.3 Benutzung der Schulräume	
a) Klassenzimmer (bis 72 m ²)	
An Schultagen für die erste Zeiteinheit	10,00 €
für jede weitere Zeiteinheit	5,00 €
An schulfreien Tagen für die erste Zeiteinheit	13,00 €
für jede weitere Zeiteinheit	7,00 €
b) Fachräume, Klassenzimmer (soweit nicht unter a)), Pausenhallen	
An Schultagen für die erste Zeiteinheit	20,00 €
für jede weitere Zeiteinheit	10,00 €
An schulfreien Tagen für die erste Zeiteinheit	27,00 €
für jede weitere Zeiteinheit	13,00 €
c) CNC-Maschinen	40,00 €
2.0.4 Benutzung von Turnhallen und Gymnastikräumen	
a) Belegung durch Schulen anderer Träger oder sonstiger öffentlicher Nutzer (je Zeiteinheit)	3,00 €

2.3 Der Ausschank von Speisen und Getränken ist nach der Benutzungsordnung der Turnhallen untersagt. Ausnahmen bedürfen im Einzelfall der ausdrücklichen Genehmigung. Soweit diese – unabhängig von der jeweiligen gaststättenrechtlichen Genehmigung der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde – erteilt wird, wird ein Entgelt in Höhe von 15,00 € erhoben.

2.4 In den Schulferien sind die Hallen grundsätzlich geschlossen. Wird dennoch Trainingsbetrieb nach ausdrücklicher Genehmigung auch in den Schulferien durchgeführt, so wird je Zeiteinheit (s.o.) ein Entgelt von 15,00 € erhoben.

2.5 Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle genutzten Räume der Einrichtung in einem sauberen Zustand hinterlassen werden. Kosten für zusätzlich entstehende Reinigungsaufwendungen trägt der Nutzer zusätzlich zum vereinbarten Nutzungsentgelt.

2.6 Für die Benutzung von schulischen Einrichtungen und deren Ausstattung, die beim Beschluss dieser Kostenordnung noch nicht vorhanden waren, kann die Verwaltung Entgelte in Anlehnung an diese Kostenordnung festsetzen.

2.7 Für Kurse und Veranstaltungen der Volkshochschule Konstanz-Singen, für die Durchführung von Zwischen- und Gesellenprüfungen durch die Kammern und Innungen und für Veranstaltungen der Fördervereine der kreiseigenen Schulen werden die Schulräume unentgeltlich bereitgestellt.

2.8 Für Veranstaltungen, die für den Landkreis in sozialer, kultureller, wissenschaftlicher oder gesellschaftlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, kann nach Entscheidung des Landrats von der Erhebung eines Entgelts abgesehen werden.

3. Diese Kostenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen bezüglich der Benutzung der in der Trägerschaft des Landkreises Konstanz stehenden Schulen und schulischen Einrichtungen der Kostenordnung des Landkreises Konstanz vom 22.10.2001 außer Kraft.

Konstanz, den 14.07.2003

F. Hämmerle